

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. November 1956

Nummer 121

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 7. 11. 1956, Weihnachtsbeihilfe 1956, S. 2161.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Berichtigung. S. 2171/72.

Hauptsachregister für die Jahrgänge 1948 bis 1955 des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. S. 2171/72.

G. Arbeits- und Sozialminister

Weihnachtsbeihilfe 1956

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 11. 1956 — IV A 2/OF/122/56

Das Land Nordrhein-Westfalen leistet auch im Jahre 1956 Zuschüsse zu den Weihnachtsbeihilfen, die die Landes- und Bezirksfürsorgeverbände Minderbemittelten gewähren.

Die bereitgestellten Landesmittel können nur in Anspruch genommen werden, wenn nach den folgenden Bestimmungen verfahren wird:

I. Personenkreis:

Weihnachtsbeihilfen können erhalten:

1. In der öffentlichen Fürsorge laufend unterstützte Personen;
2. Personen, die laufend Leistungen der wirtschaftlichen Tbc-Hilfe empfangen, auch wenn diese Hilfe nur in der Gewährung von Ernährungsbeihilfe besteht;
3. sonstige Personen, die im Lande Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren ständigen Aufenthalt haben und deren Einkommen einen Betrag nicht übersteigt, der sich aus dem Richtsatz der öffentlichen Fürsorge, dem Mehrbedarf und der Miete sowie einem Zuschlag von 10% zusammensetzt. Der Zuschlag wird von der Summe aus Richtsatz, Mehrbedarf und Miete berechnet.
 - a) Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz v. 13. November 1954 (BGBl. I S. 333), dem Kindergeldanpassungsgesetz v. 7. Januar 1955 (BGBl. I S. 17) und dem Kindergeldergänzungsgesetz v. 23. Dezember 1955 (BGBl. I S. 841) ist bei der Ermittlung des Einkommens nicht anzurechnen.
 - b) Bei Familien mit 3 und mehr Kindern kann für das dritte und jedes folgende Kind bis zu 18 Jahren ein um 50 v. H. erhöhter Richtsatz zugrunde gelegt werden, wenn Kindergeld nach den o. a. Kindergeldgesetzen nicht gezahlt wird.
 - c) Bei Bezug von Ausbildungsbeihilfen aller Art gilt der auf die reinen Ausbildungskosten entfallende Betrag nicht als Einkommen.

II. Höhe der Weihnachtsbeihilfen.

Die Zuschüsse des Landes für die unter I. genannten Personen, mit Ausnahme der Empfänger von Arbeitslosenunterstützung (Alu) und Arbeitslosenhilfe (Alhi), richten sich nach der Höhe der von den Fürsorgeverbänden gewährten Weihnachtsbeihilfe. Sie betragen:

1. 17,50 DM für Alleinstehende und Haushaltungsvorstände
bei einer Weihnachtsbeihilfe von mindestens 50 DM,
2. 10,— DM für im Haushalt lebende unterhaltsberechtigte und tatsächlich unterhaltene oder mitunterstützte Familienangehörige und Pflegekinder
bei einer Weihnachtsbeihilfe von mindestens 20 DM,
3. 10,— DM für Empfänger von Ernährungsbeihilfen aus der wirtschaftlichen Tbc-Hilfe
bei einer Weihnachtsbeihilfe von mindestens 20 DM,
4. 5,— DM für Insassen von Heimen und Anstalten (für Pfleglinge der Geisteskrankenfürsorge nur, soweit diese in der Lage sind, ein Taschengeld zu verwahren)
bei einer Weihnachtsbeihilfe von mindestens 15 DM,
5. 5,— DM für lagermäßig untergebrachte Personen, die in Gemeinschaftsverpflegung des Lagers stehen
bei einer Weihnachtsbeihilfe von mindestens 15 DM.

III. Besondere Vorschriften für Empfänger von Arbeitslosenunterstützung und Arbeitslosenhilfe.

1. Für Alu- und Alhi-Empfänger gewährt das Land Weihnachtsbeihilfen in folgender Höhe:

50,— DM für Hauptunterstützungsempfänger,

20,— DM für Empfänger von Familienzuschlägen.

Die Weihnachtsbeihilfe wird für die Alu-Empfänger durch die Bezirksfürsorgeverbände, für die Alhi-Empfänger durch die Arbeitsämter bewilligt und ausgezahlt. Die Gewährung der Weihnachtsbeihilfe aus Landesmitteln soll die Bewilligung von Zuschlägen aus Mitteln der Bezirksfürsorgeverbände nicht ausschließen, insbesondere, wenn

hierdurch eine Gleichstellung mit den übrigen Empfängern von Weihnachtsbeihilfe erreicht werden soll.

Für die Mitwirkung der Arbeitsämter bei der Bewilligung von Weihnachtsbeihilfen an Alu- und Alhi-Empfänger gelten besondere Richtlinien, die nachstehend abgedruckt sind (Anl. 1).

2. Der für die Gewährung der Weihnachtsbeihilfe aus Landesmitteln in Betracht kommende Personenkreis ist wie folgt zu ermitteln:

a) **Alu - Empfänger:**

Die Voraussetzungen des Abschn. I. 3. dieses RdErl. und des Abschn. B. I. der nachstehenden Richtlinien müssen erfüllt sein.

b) **Alhi - Empfänger:**

Es gelten allein die Vorschriften der nachstehenden Richtlinien (Abschn. A. I.).

3. Bei der Gewährung von Weihnachtsbeihilfe für Alu - Empfänger durch die Bezirksfürsorgeverbände werden die Arbeitsämter nach Zusage der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Amtshilfe in folgender Form leisten:

- a) Die Arbeitsämter werden eine Vorauswahl des vermutlich empfangsberechtigten Personenkreises vornehmen.
- b) Die Arbeitsämter werden diesem Personenkreis die zur Antragstellung bei den Fürsorgeverbänden erforderlichen Vordrucke aushändigen und bescheinigen, daß der Antragsteller die unter Abschn. B. I. b) der nachstehenden Richtlinien genannten Voraussetzungen erfüllt.

Die Vordrucke sind den Arbeitsämtern rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

4. Die Bezirksfürsorgeverbände werden gebeten, bei der Gewährung von Weihnachtsbeihilfe an Alhi - Empfänger wie folgt mitzuwirken:

a) Den Arbeitsämtern sollen Tabellen zur Verfügung gestellt werden, aus denen sich Fürsorgerichtsätze für Familien verschiedenartiger Zusammensetzung und Normalmieten ergeben.

b) In Fällen, in denen Zweifel bestehen, ob Alhi-Empfänger die Voraussetzungen zum Empfang der Weihnachtsbeihilfe erfüllen, sollen den Arbeitsämtern gegenüber entsprechende Stellungnahmen abgegeben werden.

c) Über Einsprüche gegen die Versagung der Weihnachtsbeihilfe durch die Arbeitsämter entscheiden die Bezirksfürsorgeverbände.

5. Die Gewährung der Weihnachtsbeihilfe an Alu- und Alhi-Empfänger erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen Bezirksfürsorgeverbänden und Arbeitsämtern.

IV. Verfahren und Rechtsbehelfe.

Weihnachtsbeihilfen sind keine Pflichtleistungen der öffentlichen Fürsorge, sondern freiwillige Leistungen des Landes, der Landesfürsorgeverbände und der Bezirksfürsorgeverbände. Für die unter I. 3. genannten Personen wird die Weihnachtsbeihilfe nur auf Antrag gewährt. Bei Ablehnung des Antrages ist der Antragsteller darüber zu belehren, daß er gegen die Ablehnung Einspruch erheben kann, über den der Fürsorgeverband entscheidet, der den Antrag abgelehnt hat. Für die Anfechtung der Einspruchsentscheidung gelten die Vorschriften der §§ 23, 24 der Verordnung Nr. 165 — Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Brit. Zone —.

V. Abrechnung.

Für die Abrechnung der Landeszuschüsse ist das nachstehende Formblatt A (Anl. 2) zu verwenden. Die Landeszuschüsse zu den Weihnachtsbeihilfen für Empfänger der wirtschaftlichen Tbc-Hilfe sind nach dem nachstehenden Formblatt B (Anl. 3) abzurechnen. Die Bezirksfürsorgeverbände weisen ihre Aufwendungen, soweit sie die Landeszuschüsse betreffen, bis

spätestens 15. Februar 1957 den Regierungs- **T.** präsidenten nach. Die Gesamtabrechnung des Bezirks ist mir nach Formblatt A bis zum 15. April 1957 **T.** vorzulegen.

Die Abrechnungen der Landesfürsorgeverbände sind mir ebenfalls bis zum 15. April 1957 vorzulegen. **T.** Soweit die Bezirksfürsorgeverbände Weihnachtsbeihilfen an Insassen von Anstalten und Heimen für Rechnung eines Landesfürsorgeverbandes gewähren, werden die Landeszuschüsse durch den auszahlenden Bezirksfürsorgeverband abgerechnet.

Die Landeszuschüsse für Hirnverletzte, Kriegsblinde, Ohnhänder und sonstige Pflegezulageempfänger nach dem Bundesversorgungsgesetz haben die Bezirksfürsorgeverbände (nicht die Hauptfürsorgestellen) abzurechnen.

Eine Verrechnung von Weihnachtsbeihilfen im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe ist nicht möglich.

Die erforderlichen Haushaltssmittel werde ich den Regierungspräsidenten und den Landesfürsorgeverbänden mit besonderem Erlaß bereitstellen.

VI. Statistische Erfassung.

Die Gesamtlaufwende der Weihnachtsbeihilfen 1956 einschließlich der Landeszuschüsse sind im Formblatt I „Vierteljahresstatistik der öffentlichen Fürsorge“ für den Berichtszeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1956 in Teil I, Buchstabe C, Ziff. 3 nachzuweisen.

Die Gewährung von Weihnachtsbeihilfen an Insassen von Durchgangs- und Hauptdurchgangslagern des Landes Nordrhein-Westfalen wird besonders geregelt.

An die Regierungspräsidenten,
den Landschaftsverband Rheinland — Landesfürsorgeverband —, Düsseldorf,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe — Landesfürsorgeverband —, Münster (Westf.).

Anlage 1

Richtlinien über die Mitwirkung der Behörden der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bei der Gewährung von Weihnachtsbeihilfen an Empfänger von Arbeitslosenunterstützung und Arbeitslosenhilfe aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahre 1956.

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Empfängern von Arbeitslosenunterstützung und Arbeitslosenhilfe Weihnachtsbeihilfen in Höhe von

- a) 50,— DM für Hauptunterstützungsempfänger
- b) 20,— DM für Empfänger von Familienzuschlägen.

A. Empfänger von Arbeitslosenhilfe.

Die Weihnachtsbeihilfen für Empfänger von Arbeitslosenhilfe (Alhi) werden von den Arbeitsämtern ausgeschüttet.

I. Empfangsberechtigter Personenkreis.

1. Empfangsberechtigt ist, wer im Lande Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz bzw. in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen ständigen Aufenthalt hat und

a) in der Zeit vom 1. September 1956 bis 15. Dezember 1956 mindestens 4 Wochen, davon in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Dezember 1956 mindestens für einen Tag Unterstützung bezogen hat und

b) bedürftig ist.

2. Bedürftigkeit liegt vor, wenn der Alhi-Tabellensatz einen Betrag nicht übersteigt, der sich aus dem für den Wohnort des Empfängers geltenden Richtsatz der öffentlichen Fürsorge, einer von den Bezirksfürsorgeverbänden festgesetzten Normalmiete sowie einem Zuschlag von 10% zusammensetzt. Der Zuschlag wird von der Summe aus Richtsatz und Miete berechnet. Der fürsorgerechtliche Mehrbedarf bleibt außer Betracht. Bei der Berechnung des Tabellensatzes ist ein gemäß § 103 Abs. 4 AVAVG ruhender Anspruch auf Familienzuschlag nicht zu berücksichtigen; auch Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz v. 13. November 1954 (BGBl. I S. 333),

dem Kindergeldanpassungsgesetz v. 7. Januar 1955 (BGBl. I S. 17) und dem Kindergeldergänzungsgesetz v. 23. Dezember 1955 BGBl. I S. 841) ist nicht anzurechnen.

Als Richtsatz der öffentlichen Fürsorge ist für den Hauptunterstützungsempfänger der Richtsatz für Alleinstehende bzw. für Haushaltungsvorstände anzuwenden, für den ersten Familienzuschlagsempfänger der Richtsatz für Haushaltsangehörige über 14 Jahre, für alle weiteren Familienzuschlagsempfänger — ohne Rücksicht auf ihr tatsächliches Lebensalter — der Richtsatz für Haushaltsangehörige von 7 bis 13 Jahren. Für das 3. und jedes weitere Kind bis zu 18 Jahren ist, sofern für das Kind kein Kindergeld nach den o. a. Kindergeldgesetzen gezahlt wird, ein um 50 v. H. erhöhter Richtsatz zugrunde zu legen.

Die Bezirksfürsorgeverbände stellen den Arbeitsämtern Tabellen zur Verfügung, aus denen sich Fürsgerichtsätze für Familien verschiedener Zusammensetzung und Normalmieten ergeben.

3. Als Unterstützungsempfänger gelten auch

a) Arbeitslose,

- aa) die eine Sonderbeihilfe gemäß § 10 Abs. 2 VO Nr. 117 in Verbindung mit Artikel II § 2 des Änderungsgesetzes vom 16. April 1956 (BGBl. I S. 243) erhalten,
- bb) bei denen der Unterstützungsbezug unterbrochen ist, weil sie Krankengeld oder Wochengeld beziehen,
- cc) die wegen Anrechnung eines Gelegenheitsverdienstes keine Unterstützung erhalten,
- dd) die wegen Befreiung von der Meldepflicht vorübergehend nicht unterstützt werden.

b) Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen, denen Unterhaltsbeträge gezahlt werden, wenn ihnen ohne Teilnahme an der beruflichen Bildungsmaßnahme Alhi zugestanden hätte.

4. In die vierwöchige Mindestbezugsdauer [siehe 1. a)] werden auch Zeiten eingerechnet, in denen

- a) Unterstützung der öffentlichen Fürsorge, Unterhaltshilfe oder Entschädigungsrente nach dem Lastenausgleichsgesetz, Rente der Sozialversicherung oder Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz bezogen wurde, soweit daneben nicht eine selbständige oder eine mehr als geringfügige unselbständige Beschäftigung ausgeübt worden ist;
- b) sich der Arbeitslose in einem Durchgangslager für Vertriebene und Flüchtlinge befunden hat.

Jedoch muß auch in diesen Fällen in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Dezember 1956 wenigstens für einen Tag Unterstützung bezogen worden sein.

5. Zur Vermeidung unbilliger Härten können Arbeitslose Weihnachtsbeihilfe auch dann erhalten, wenn sie durch Beschäftigung als Notstandsarbeiter oder Weihnachtsaushilfskräfte verhindert waren, die Bedingung eines wenigstens eintägigen Unterstützungsbezuges in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Dezember 1956 zu erfüllen. Sie können die Weihnachtsbeihilfe erhalten, wenn sie zwischen dem 16. Dezember 1956 und 10. Januar 1957 wenigstens für einen Tag Unterstützung bezogen haben.

II. Verfahren und Rechtsbehelfe.

Die Weihnachtsbeihilfen sind freiwillige Leistungen des Landes Nordrhein-Westfalen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Alhi-Empfängern, die in laufender Unterstützung stehen, ist die Weihnachtsbeihilfe von Amts wegen zu gewähren. In allen übrigen Fällen ist ein formloser Antrag erforderlich, der spätestens bis 15. Januar 1957 beim Arbeitsamt vorliegen muß.

Ist es zweifelhaft, ob die Voraussetzungen zum Bezug der Weihnachtsbeihilfe vorliegen, so ist die Stellungnahme des zuständigen Bezirksfürsorgeverbandes herbeizuführen.

Wird ein Antrag auf Weihnachtsbeihilfe abgelehnt, so ist der Antragsteller darüber zu belehren, daß er gegen die Ablehnung Einspruch erheben kann. Der Einspruch ist beim Arbeitsamt einzulegen.

Das Arbeitsamt leitet den Einspruch mit einer Stellungnahme an den zuständigen Bezirksfürsorgeverband weiter. Hilft dieser dem Einspruch ab, so zahlt das Arbeitsamt die Beihilfe aus.

Im Falle der Zurückweisung des Einspruches erteilt der Bezirksfürsorgeverband den Bescheid. Für die Anfechtung der Einspruchentscheidung gelten die Vorschriften der §§ 23, 24 Verordnung Nr. 165 — Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Brit. Zone —. Fälle vorsätzlich überhobener Weihnachtsbeihilfe sind einer noch zu bestimmenden Stelle zur Weiterverfolgung zu melden. Sonstige Überzahlungen bleiben außer Betracht.

III. Bereitstellung und Abrechnung der Landesmittel.

Die benötigten Mittel, mit Ausnahme der Verwaltungskosten, werden durch das Land bereitgestellt. Das Landesarbeitsamt teilt dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen nach Abschluß der Maßnahme bis spätestens 31. März 1957 die Zahl der Beihilfeempfänger, unterschieden nach Hauptunterstützungsempfängern und Empfängern von Familienzuschlägen, und den Gesamtaufwand mit. Die Prüfung der Ausgaben durch den Landesrechnungshof bleibt vorbehalten.

B. Empfänger von Arbeitslosenunterstützung.

Die Weihnachtsbeihilfen für Empfänger von Arbeitslosenunterstützung (Alu) werden von den Bezirksfürsorgeverbänden ausgezahlt.

I. Empfangsberechtigter Personenkreis.

Empfangsberechtigt ist, wer die Voraussetzung

- a) des Abschn. I. 3. des RdErl. des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 1956 — IV A 2/OF/122/56 — und
- b) des Abschn. A. I. 1. a) dieser Richtlinien erfüllt. Die Bestimmungen des Abschn. A. I. 3. a) [bb], cc), dd] und b), 4., 5. sind anzuwenden.

II. Verfahren.

Das Verfahren richtet sich nach dem o. a. RdErl. des Arbeits- und Sozialministers.

Die Arbeitsämter nehmen eine Vorauswahl der vermutlich für die Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe in Frage kommenden Personen vor. Sie händigen diesen die zur Antragstellung bei den Bezirksfürsorgeverbänden erforderlichen Vordrucke aus. Sie bescheinigen gleichzeitig

- a) die Höhe des Alu-Tabellensatzes, ohne den gemäß § 103 Abs. 4 AVAVG ruhenden Anspruch auf Familienzuschläge,
- b) die Erfüllung der oben unter I. b) genannten Voraussetzungen.

Die erforderlichen Vordrucke werden den Arbeitsämtern durch die Bezirksfürsorgeverbände zur Verfügung gestellt.

Anlage 2**Formblatt A**

zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers NW
v. 7. 11. 1956 — IV A 2/OF/122/56 —
(MBl. NW. S. 2161).

....., den

**Abrechnung
der Landeszuschüsse zu den im Rechnungsjahr 1956 gezahlten Weihnachtsbeihilfen.**

A. Fürsorgeempfänger (ohne Alu)

Anzahl der Alleinstehenden und Haushaltungsvorstände a) laufend Unterstützte b) nicht laufend Unterstützte (17,50 DM)	Anzahl der Haushalteangehörigen und Pflegekinder a) laufend Unterstützte b) nicht laufend Unterstützte (10,— DM)	Gesamtaufwand an Landesmitteln DM
1	2	3
a)	a)	a)
b)	b)	b)

Insgesamt: DM

B. Alu-Empfänger

Anzahl der Hauptunterstützungsempfänger (50,— DM)	Anzahl der Zuschlagsempfänger (20,— DM)	Gesamtaufwand an Landesmitteln DM
1	2	3
	

**C. Insassen von Heimen, Anstalten und lagermäßig untergebrachte Personen,
die in Gemeinschaftsverpflegung des Lagers stehen**

Anzahl der Personen a) laufend Unterstützte b) nicht laufend Unterstützte (5,— DM)	Gesamtaufwand an Landesmitteln DM
1	2
a)	a)
b)	b)

Insgesamt: DM

Abgerechnete Landesmittel insgesamt (Summe A., B. + C.) DM

Sachlich richtig:

Es wird insbesondere bescheinigt, daß in dieser Abrechnung nur solche Ausgaben enthalten sind, die tatsächlich geleistet wurden, sich im Rahmen des Erlasses des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 1956 — IV A 2/OF/122/56 — halten und zur Erstattung aus Landesmitteln nicht bereits anderweitig nachgewiesen worden sind.

Festgestellt:

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

.....
(Unterschrift des Behördenleiters oder seines Vertreters)

Anlage 3

Formblatt B

zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers NW
v. 7. 11. 1956 — IV A 2/OF/122/56
(MBI. NW. S. 2161).

(Dienststelle)

....., den

**Abrechnung
der Landeszuschüsse zu den im Rechnungsjahr 1956 gezahlten Weihnachtsbeihilfen
für Empfänger von wirtschaftlicher Tbc-Hilfe.**

A. Empfänger von wirtschaftlicher Tbc-Hilfe

Anzahl der Alleinstehenden und Haushaltungsvorstände (17,50 DM)	Anzahl der mitunterstützten Personen, Pflegekinder und Empfänger von Ernährungsbeihilfen (10,— DM)	Gesamtaufwand an Landesmitteln DM
1	2	3
	

B. Insassen von Heimen und Anstalten

Anzahl der Personen (5,— DM)	Gesamtaufwand an Landesmitteln DM
1	2

Abgerechnete Landesmittel insgesamt (Summe A. + B.) DM

Sachlich richtig:

.....

Es wird insbesondere bescheinigt, daß in dieser Abrechnung nur solche Ausgaben enthalten sind, die tatsächlich geleistet wurden, sich im Rahmen des Erlasses des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 1956 — IV A 2/OF/122/56 — halten und zur Erstattung aus Landesmitteln nicht bereits anderweitig nachgewiesen worden sind.

Festgestellt:

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

(Unterschrift des Behördenleiters oder seines Vertreters)

Berichtigung

Betrifft: Ausführungsbestimmungen zur Baumeisterverordnung. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 23. 10. 1956 — II/F 4—45—00 (MBI. NW. S. 2115).

Auf S. 2116 des oben näher bezeichneten RdErl. muß es richtig heißen:

1. im 2. Abs. 7. Zeile: „30. Juni 1932“,
2. auf S. 2120 unter 15. 3. Zeile: „Geodatische und hydro-metrische Ermittlungen ...“

— MBI. NW. 1956 S. 2171/72.

Hauptsachregister für die Jahrgänge 1948 bis 1955 des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Das im August Bagel Verlag, Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, erschienene Hauptsachregister für die Jahrgänge 1948—1955 des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen erleichtert das Aufinden der Runderlasse, Erlasse, Bekanntmachungen und Mitteilungen und enthält außerdem Hinweise, inwieweit die Runderlasse usw. nach ihrer Veröffentlichung geändert, ergänzt, berichtet oder aufgehoben worden sind.

Umfang: 80 Druckseiten DIN A 4.

Preis: 3,50 DM zuzügl. 0,30 DM Versandkosten.

Es wird gebeten, Bestellungen unmittelbar dem Verlag aufzugeben.

— MBI. NW. 1956 S. 2171/72.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

**Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)**

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.